

STATUTEN DES VEREINS FREIZEITWERKSTATT BRUGG

Fassung 20. 9. 2021

1. Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Freizeitwerkstatt Brugg“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Brugg.

2. Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, einen Raum für Kreativität und Begegnung zu schaffen und zu betreiben. Der Bevölkerung soll die Möglichkeit offen stehen, aus eigener Initiative handwerkliche Tätigkeiten zu erproben und auszuüben.

Die Einrichtungen und Angebote stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Verfügung. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und ist politisch und konfessionell neutral.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Vorstand und Mitgliedern zusammen.

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

A Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Stimmrecht und freien Zugang zu den Einrichtungen und Angeboten des Vereins.
- Die Mitgliedschaft verpflichtet nicht zu Aktivitäten im Verein.

B Pflichten der Mitglieder

- Sie verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags.
- Sie befolgen im Sinne des Vereinszwecks die Nutzungsbedingungen, Statuten und Beschlüsse des Vereins.

C Mitgliederkategorien und Jahresbeiträge

- Einzelmitglied: Fr. 50.-
- Paar/Familie: Fr. 70.-
- Gönnende: Fr. 200.-
- Partnervereine und -institutionen entrichten einen Jahresbeitrag, der sich an ihrer Grösse und ihren finanziellen Mitteln orientiert und vom Vorstand festgelegt wird.

Der Beitrag wird pro Kalenderjahr entrichtet. Bei Beitritt ab Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

D Nutzung der Angebote

Mitglieder und Gönnende haben während der Öffnungszeiten freien Zugang zu den Einrichtungen. Gönnende erhalten darüber hinaus privilegierten Zugang auch ausserhalb der Öffnungszeiten.

Gegen eine Gebühr von 10.- pro Halbtage können zu den Öffnungszeiten auch Nichtmitglieder die Einrichtungen des Vereins nutzen.

Der Verein organisiert nach Möglichkeit kostenpflichtige Angebote, die für Mitglieder ermässigt sind.

4. Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt jederzeit nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist auf Jahresende möglich und ist dem Vorstand schriftlich, zwei Monate im Voraus per Ende Oktober, zu melden.

Mitglieder, welche nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln und mit ihrem Verhalten dem Ansehen und dem Betrieb des Vereins schaden, können jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf die Nutzung der Einrichtungen und Angebote des Vereins.

6. Organe des Vereins

Der Vorstand und dessen Sitzungen

Die Mitgliederversammlung

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich im März statt.

Die Mitglieder werden 3 Wochen im Voraus schriftlich und mit Angabe der Traktanden zur Versammlung eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Anträge (Traktandenpunkte) sind bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- Genehmigung der Jahresrechnung (Revision)
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisor*innen

Jede ordnungsgemässe Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen (absolutes Mehr).

Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Es ist ein Protokoll zu führen.

8. Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Aufnahme in den Vorstand erfolgt nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Er legt die Tätigkeiten des Vereins fest
- Er erstellt und aktualisiert die Benutzungsregeln für die Räumlichkeiten
- Er bespricht konzeptionelle und organisatorische Belange und verteilt Aufgaben
- Er fasst Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern oder Dritten zuhanden der Mitgliederversammlung
- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Er entscheidet, wer Zugang ausserhalb der Öffnungszeiten erhält
- Er legt die Beiträge von Partnervereinen und -Institutionen fest
- Er verfügt ausserhalb des Budgets über einen Betrag von Fr. 2000 um situationsgerecht auf Unvorhergesehenes reagieren zu können

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen (Steuerbefreiung).